

Satzung des Jugendparlamentes des Saale-Orla-Kreises

Aufgrund des §§ 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003,

letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278)

hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Satzung des Jugendparlamentes des Saale-Orla-Kreises beschlossen:

Inhalt

Inhalt.....	1
Präambel.....	2
§ 1 Konstitution.....	2
§ 2 Wahlen.....	2
Abschnitt 1 – Wahlen an den Schulen.....	2
Abschnitt 2 – Wahlen im Jugendparlament.....	3
§ 3 Aufgaben und Pflichten.....	3
Abschnitt 1 – Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Jugendparlamentes.....	3
Abschnitt 2 – Aufgaben des Vorstands.....	3
§ 4 Rechte.....	4
Abschnitt 1 – Rechte des Jugendparlamentes und seiner Mitglieder.....	4
Abschnitt 2 – Rechte der Vorstandsmitglieder.....	5
Abschnitt 3 – Rechte im Kreistag.....	5
§ 5 Anträge.....	5
§ 6 Beschlüsse	5
§ 7 Sitzungen.....	6
Abschnitt 1 – Ablauf.....	6
Abschnitt 2 – Regelungen.....	6
Abschnitt 3 – Öffentlichkeit.....	6
§ 8 Änderungen der Satzung.....	6
§ 9 In-Kraft-Treten.....	6
Anhang	7

Präambel

Das Jugendparlament des Saale-Orla-Kreises wurde von Jugendlichen gegründet, wird von diesen geführt und arbeitet ohne parteipolitischen Einfluss. Es kooperiert mit dem Kreistag bezüglich jugendrelevanter Themen (*siehe Anhang: 1*).

Das Jugendparlament arbeitet nach demokratischen Grundsätzen. Das Ziel des Jugendparlamentes ist es, die Meinung der Jugendlichen des Saale-Orla-Kreises gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 1 Konstitution

1. Die Zahl der Mitglieder jeder Schule im Parlament ergibt sich anteilmäßig aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler (unabhängig von den wahlberechtigten Schülerinnen und Schülern einer Schule), die diese Schule besuchen. Sie entspricht 0,5 % der Schüler und Schülerinnen. Bei der Anzahl der Mitglieder wird auf die volle Zahl auf beziehungsweise abgerundet. Jede Schule hat jedoch das Recht auf mindestens zwei Mitglieder im Jugendparlament (*siehe Anhang: 2*).

2. Die Wahlperiode des Jugendparlamentes umfasst zwei Jahre.

3. In der konstituierenden Sitzung muss der Vorstand gewählt werden. Hierzu gibt sich das Jugendparlament einen Wahlvorstand. Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht für den Vorstand wählbar.

4. Der Vorstand wird aus sechs Mitgliedern gebildet: zwei Vorsitzenden, einem Pressesprecher bzw. einer Pressesprecherin, zwei Finanzwarten und einem Protokollführer bzw. einer Protokollführerin.

5. Die beiden Vorsitzenden übernehmen für jeweils ein Jahr das Amt des ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden. Können sie sich über die Reihenfolge nicht einigen, entscheidet der Vorstand.

6. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Jugendparlamentes durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Nachfolge dieser Position wird durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 2 Wahlen

Die Wahlen sind unmittelbar, frei, geheim und gleich (*siehe Anhang: 3*).

Abschnitt 1 – Wahlen an den Schulen

1. Das Jugendparlament setzt sich aus Mitgliedern aller weiterführenden Schulen des Saale-Orla-Kreises (ab Klassenstufe 5) zusammen.

2. Wahlberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Wahl mindestens in der 5. Klasse befinden.

3. Wählbar sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich im folgenden Schuljahr mindestens in der 8. Klasse befinden.

4. Die Neuwahlen sind in den ersten vier Wochen des neuen Schuljahres zu vollziehen und werden vom Wahlvorstand organisiert (*siehe Anhang: 4*).
5. Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden nach dem „3-Phasen-System“ (*siehe 2 Anhang: 5*) an den Schulen gewählt.
6. Die relative Mehrheit ist ausreichend für eine Wahl als Mitglied des Jugendparlamentes. Bei Stimmengleichheit von Mitgliedern zwischen Kandidaten bzw. Kandidatinnen einer Schule entscheidet das Los.
7. Entsprechend der Wahlergebnisse wird vom Wahlvorstand eine Liste der gewählten Schülerinnen und Schüler erstellt. Gemäß dieser Liste rücken die Schülerinnen und Schüler beim Austritt eines Mitglieds nach.

Abschnitt 2 – Wahlen im Jugendparlament

Das „2-Phasen-System“:

1. Phase: Für die Positionen im Vorstand schlagen sich die Abgeordneten vor. Wenn sich für eine Position keine Abgeordnete bzw. kein Abgeordneter vorschlägt, werden automatisch alle Mitglieder für diese Position zur Wahl gestellt.
2. Phase: Für die Wahl der Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlamentes. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

Abschnitt 1 – Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler im Saale-Orla-Kreis gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Institutionen des Landkreises zu vertreten.
2. Das Jugendparlament dient der Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse in Fragen, die die Jugendlichen im Saale-Orla-Kreis betreffen.
3. Die Meinungsbildung des Jugendparlamentes erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
4. Das Amt eines Jugendparlament-Mitglieds ist ehrenamtlich und nicht parteigebunden.
5. Wenn ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, soll es sich mindestens fünf Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Jugendparlamentes abmelden.
6. Im Anschluss von Neuwahlen sind die Mitglieder der vergangenen Wahlperiode verpflichtet, die neuen Mitglieder ihrer Schule mit vollem Namen, E-Mail-Adresse (insofern vorhanden, ansonsten Postanschrift) sowie Telefonnummer bei der ehemaligen Vorsitzenden bzw. dem ehemaligen Vorsitzenden schriftlich zu melden. Dies ist bis vier Wochen nach Schulbeginn des neuen Schuljahres zu erledigen.

Abschnitt 2 – Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand muss die Sitzungen gewissenhaft und strukturiert vorbereiten, dazu gehören:
 - a. Erstellung der Tagesordnung.
 - b. Versendung der Einladungen 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
 - c. Versendung der Tagesordnungspunkte an die Mitglieder, das Stadtratsbüro, den Jugendhilfeausschuss und das Dezernat für Familie, Bildung und Soziales.
 - d. Erstellung eines Sitzungskalenders für das kommende Schuljahr.
 - e. Festlegung von Ausweichterminen bei Unregelmäßigkeiten, z. B. Ferien und Feiertage.
2. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Sie bzw. er vertritt das Jugendparlament nach außen.
 - b. Sie bzw. er muss alle Sitzungen eröffnen, leiten und schließen.
 - c. Sie bzw. er stellt die Anwesenheit der Mitglieder fest.
 - d. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden übernimmt der jeweilige Stellvertreter bzw. die jeweilige Stellvertreterin die Position des ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden für die betreffende Sitzung.
3. Der Pressesprecherin bzw. dem Pressesprecher obliegt folgende Aufgabe:
Sie bzw. er informiert die Öffentlichkeit.
4. Den Finanzwarten obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Sie dokumentieren und koordinieren die finanziellen Mittel, die vom Jugendparlament eingeworben werden.
 - b. Sie überprüfen Anträge auf finanzielle Unterstützung auf ihre Umsetzbarkeit.
5. Dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Er bzw. sie führt während jeder Sitzung des Parlamentes ein Verlaufsprotokoll (*siehe Anhang: 6*).
 - b. Er bzw. sie versendet die Protokolle an die Mitglieder des Jugendparlamentes und an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der protokollierten Sitzung. Der Versand erfolgt über E-Mail bzw. Postweg, insofern Mitglieder über keinen E-Mail-Account verfügen.
6. Bei Verhinderung des Protokollführers bzw. der Protokollführerin muss für die entsprechende Sitzung ein anderes Mitglied das Führen des Protokolls übernehmen. Bei Verhinderung der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers übernimmt der bzw. die Vorsitzende dessen bzw. deren Aufgaben.

§ 4 Rechte

Abschnitt 1 – Rechte des Jugendparlamentes und seiner Mitglieder

1. Die Mitglieder des Jugendparlamentes haben das Recht, Vorstandsmitglieder durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Jugendparlament abzuwählen. Dazu ist ein Antrag eines Mitgliedes notwendig, der in einer Sitzung offen gestellt wird.
2. Jedes Mitglied ist zu jeder Zeit dazu berechtigt, das Amt niederzulegen.

3. Das Jugendparlament kann mit der einfachen Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte auszuschließen, sofern datenschutzrechtliche Gründe oder die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen einzelner Personen dies erfordern.

4. Das Jugendparlament kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Tagesordnungspunkte bilden. Dies wird immer dann nötig, wenn ein Thema aus inhaltlichen Gründen den zeitlichen Rahmen einer Jugendparlamentssitzung überschreitet.

5. Ist ein Mitglied bei einer Sitzung verhindert, kann es eine andere Schülerin bzw. einen anderen Schüler seiner Schule als Vertretung schicken. Diese bzw. dieser hat bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

Abschnitt 2 – Rechte der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Sitzungen absagen, wenn nachweislich zu erwarten ist, dass die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird (vgl. § 6, Nr. 2).

Abschnitt 3 – Rechte im Kreistag

1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder eine bzw. ein vom Jugendparlament zu bestimmende Vertreterin bzw. bestimmender Vertreter hat das Recht, zu Themen, die Jugendliche im Saale-Orla-Kreis betreffen, im Kreistag und in den Ausschüssen das Wort zu erhalten.

2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält zeitgleich mit den Mitgliedern des Kreistages die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses. Darüber hinaus wird der Landrat alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Beschlussvorlagen jugendrelevanter Themen anderer Ausschüsse der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes zustellen.

3. Das Jugendparlament hat das Recht, Anträge zur Aufnahme von Themen auf die Tagesordnung des Kreistages oder der entsprechenden Ausschüsse zu stellen.

4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält einmal im Jahr die Möglichkeit, im Kreistag über die Arbeit des Jugendparlamentes zu berichten.

§ 5 Anträge

1. Anträge an das Jugendparlament können von jedermann gestellt werden. Sie sind an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu richten, der bzw. die in der kommenden Sitzung den Antrag dem Jugendparlament vorträgt.

2. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung, in der der Antrag bearbeitet werden soll, in schriftlicher Form beim ersten Vorsitzenden bzw. der ersten Vorsitzenden des Jugendparlamentes vorliegen.

3. Mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung in dringenden Fällen geändert oder erweitert werden.

§ 6 Beschlüsse

1. Beschlussanträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden können.
2. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
3. Für eine Zustimmung eines Antrags bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies das Jugendparlament beschließt.

§ 7 Sitzungen

Das Jugendparlament tagt mindestens einmal im Monat. Das Jugendparlament legt auf Vorschlag des Vorstandes die Sitzungstage ein Jahr im Voraus fest.

Abschnitt 1 – Ablauf

1. Eröffnung:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - b. Vorstellung und Beschluss der Tagesordnung.
2. Bearbeitung der Anträge:
 - a. Vorstellung und gegebenenfalls Beiträge von Experten.
 - b. Maximal zwanzigminütige Diskussionsrunde pro Tagesordnungspunkt. Mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann im Einzelfall die Diskussionszeit verlängert werden.
 - c. Abstimmung durch das Jugendparlament.
3. Offene Diskussionsrunde:
 - a. Beiträge von Gästen.
 - b. Projektvorstellungen von Mitgliedern.

Abschnitt 2 – Regelungen

Rederecht haben die Mitglieder des Jugendparlamentes und Personen, denen das Jugendparlament das Rederecht per Beschluss erteilt. Das Jugendparlament kann Beschränkungen der Redezeit beschließen.

Abschnitt 3 – Öffentlichkeit

1. Alle Sitzungen des Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat die Möglichkeit, Besucherinnen und Besucher des Raumes zu verweisen, falls diese sich unangemessen verhalten (*siehe Anhang:7*).

3. Das Jugendparlament kann Experten und Expertinnen zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen hinzuziehen, sofern deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Gegenstandes erforderlich ist und mit der einfachen Mehrheit des Parlaments beschlossen wurde.

§ 8 Änderungen der Satzung

Das Jugendparlament kann Änderungen dieser Satzung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorschlagen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises in Kraft.

Anhang

1. „Jugendrelevante Themen“ bezeichnet all jene Themen, die Jugendliche direkt betreffen oder von Interesse für Jugendliche sind. Dies betrifft insbesondere den Kinder- und Jugendförderplan, den Schulnetzplan, kulturelle und sportliche Angelegenheiten sowie Fragen der Kreisentwicklung soweit sie Jugendliche betreffen, wie z. B. Schulschließungen, Schulbauten, Schülerspeisung, Schülertransport usw.

2. Beispiel: Eine Schule wird von 732 Schülern besucht. Es wird gerechnet: $732 / 100 \times 0,5 = 3,6$. Die Schule kann also bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter in das Jugendparlament schicken.

3. Die Wahlen werden ohne Wahlmänner vollzogen, die Wahlen sind also direkt (unmittelbar). Auf die Wähler und Wählerinnen darf kein Druck ausgeübt werden, da er ihre Wahl beeinflussen könnte (frei). Alle Stimmen sind gleich viel wert (gleich). Niemand darf von der Entscheidung anderer Wählerinnen und Wähler wissen, es sei denn, diese bzw. dieser gibt diese selbst preis (geheim).

4. Die Abgeordneten der Schulen, die in der vergangenen Wahlperiode Mitglieder des Jugendparlamentes waren, organisieren den für die Neuwahlen an ihrer Schule zuständigen Wahlvorstand. Die Mitgliedschaft im Wahlvorstand schließt eine Kandidatur aus.

5. Das „3-Phasen-System“:

1. Phase (eine Woche):

Durch die Schüler und Schülerinnen werden Vertreter der Schule vorgeschlagen. Diese Vorschläge werden an der Wahltafel der Schule veröffentlicht. Als Wahltafel wird eine Stellwand verwendet, die an einem zentralen Ort aufgestellt wird.

2. Phase (zwei Wochen):

Die vorgeschlagenen Schülerinnen und Schüler können sich entscheiden, ob sie zur Wahl antreten wollen oder nicht. Die Schülerinnen und Schüler, die sich für die Wahl als Abgeordnete bzw. Abgeordneter stellen, präsentieren sich mit Foto und kleinem Steckbrief sowie den Zielen, die sie im Jugendparlament verwirklichen wollen, an der Wahltafel.

3. Phase (zwei Tage):

Bei der Wahl kann jeder Schüler und Schülerin eine Stimme abgeben.

Es gelten die Grundsätze entsprechend der Wahl zum Schülersprecher bzw. Schülersprecherin nach § 11 der Thüringer Schulordnung.

6. Das Verlaufsprotokoll beinhaltet den Verlauf der Sitzung, also Reden und Diskussionsbeiträge der Teilnehmenden und Beschlüsse der jeweiligen Sitzung. Durch das Protokoll bleibt nachvollziehbar, welche Themen behandelt wurden und wie sich die Teilnehmenden in die Diskussion eingebracht haben.

7. Unter unangemessenem Verhalten versteht man zum Beispiel Respektlosigkeit, Beleidigungen, abfällige Bemerkungen, anzügliche Blicke oder Worte, ordinäre Bemerkungen oder Witze, Aufdringlichkeit und körperliche Zudringlichkeit.